

7. Wo ist der Gerichtsstand der begangenen Tat, wenn Lose nicht zugelassener Lotterien und gedruckte Angebote zum Verkaufe solcher Lose durch die Post versandt werden?
 Preuß. Geseß, betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (G. G. S. 317), § 2.
 St. R. V. § 7 in der Fassung des Geseßes vom 13. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 227).

II. Straffenat. Ur. v. 8. Dezember 1903 g. W. Rep. 2837/03.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Der Angeklagte, der in Lübeck ein Lotteriegeseß betreibt, hat gedruckte Prospekte, die mit „E. M.“, Bankgeseß „Lübeck“, gleichfalls mittels Druck unterzeichnet waren und die Aufforderung enthielten, einen bestimmten Geldbetrag einzusenden, wogegen dem Einsender ein bestimmtes Los der braunschweigischen Landeslotterie zugehen würde, nebst gedruckten Bestellzetteln von Berlin aus durch die Post an eine größere Anzahl in Preußen wohnender Personen versandt. Seine gemäß § 2 des preussischen Geseßes vom 29. Juli 1885 erfolgte Verurteilung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Allerdings nimmt der Vorderrichter an, es sei der Inhalt der Prospekte und Bestellscheine „an sich“ auch in Preußen nicht strafbar, es finde die Bestimmung des Reichsgeseßes vom 13. Juni 1902, wonach der Erscheinungsort allein den Gerichtsstand begründet, hier deshalb keine Anwendung, weil der Tatbestand der strafbaren Handlung nicht durch den Inhalt der Prospekte begründet sei. Ob diese Annahme — vorausgesetzt, daß es sich überhaupt im Sinne des gedachten Geseßes um solche Druckschriften handelt, die „im Inland erschienen

sind“, — haltbar sein würde, mag dahingestellt bleiben. Der I. Strafsenat hat in seinem Urteil vom 28. Mai 1903,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 270,

die Ansicht ausgesprochen, es begreife das gedachte Gesez nur solche Fälle in sich, wo in der Druckschrift ein Gedanke verkörpert sei, mit dessen Kundgebung nach außen sich „ohne weiteres“ sämtliche Begriffsmerkmale eines strafbaren Tatbestandes erfüllen. Ob dieser Ansicht, im Hinblick auf das Urteil des erkennenden Senates vom 28. Februar 1899,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 69,

beigetreten werden könnte, soll hier unerörtert bleiben. Denn aus einem anderen Grunde war die Verwerfung des Einwandes der Unzuständigkeit des Gerichts gerechtfertigt. Die Sachlage ist im gegebenen Falle durchaus dieselbe, wie sie dem Urteil des III. Strafsenates vom 25. Mai 1903,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 36 S. 257,

zugrunde gelegen hat. Es ist in dieser Entscheidung dargelegt, daß und warum der nunmehrige § 7 Abs. 2 Satz 1 St.ß.O. dann nicht Anwendung findet, wenn die durch den Inhalt der Druckschrift begründete strafbare Handlung nach dem am Orte des Erscheinens der Druckschrift geltenden Rechte nicht strafbar ist. Den desfalligen Darlegungen schließt der erkennende Senat sich an. Es würde sonach, selbst wenn die fraglichen Druckschriften in Lübeck „erschieden“ wären, nicht in Lübeck ein Gerichtsstand im Sinne des § 7 St.ß.O. begründet sein. Dagegen hat der Angeklagte dadurch, daß er seine gedruckten Prospekte mit der Aufforderung zum Losankauf Dritten übersandte, sich zum Verkaufe der Lose erboten und damit im Sinne des Gesezes „dem Verkaufe von Losen sich unterzogen“. Begangen aber ist diese Straftat, wie jede andere, jedenfalls da, wo irgendeine zum Tatbestande gehörige Tätigkeit entwickelt ist, sei es vom Handelnden selbst, sei es von dem von ihm benutzten Werkzeug, mithin sowohl da, wo die Prospekte der Post übergeben, wie auch da, wo sie durch Vermittlung der Post in die Hände der Adressaten gelangt sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 422; Rechtspr. des

R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 184.

Danach ist die fragliche Straftat sowohl in Berlin wie in anderen

Orten Preußens begangen, und es erhebt sich damit nicht nur die Rüge materieller Rechtsverletzung, sondern auch die Beschwerde darüber, daß der Einwand der Unzuständigkeit aus rechtsirrtümlichen Gründen verworfen sei.